

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b> <b>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b>	<b>Begründung</b>
<p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 553), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 5. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 553), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt Gießen nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 9 betreibt.</p>	<p>Textliche Anpassung an Mustersatzung des hessischen Städtetages</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gegenstand der Reinigungspflicht</b></p> <p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,</li> <li>b) Parkplätze,</li> <li>c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,</li> <li>d) Gehwege,</li> <li>e) Fußgängerzonen,</li> <li>f) Überwege,</li> <li>g) Böschungen, Stützmauern u.ä.</li> <li>h) Verkehrsberuhigte Bereiche</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gegenstand der Reinigungspflicht</b></p> <p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,</li> <li>b) Parkplätze, <b>Parkstreifen</b></li> <li>c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,</li> <li>d) Gehwege,</li> <li>e) Fußgängerzonen</li> <li>f) Überwege,</li> <li>g) Böschungen, Stützmauern u.ä.</li> <li>h) Verkehrsberuhigte Bereiche</li> </ul>	<p>Ergänzung, da Parkstreifen auch gereinigt werden</p>

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b>	<b>Begründung</b>
<p>5. Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) sind Fußgängerbereiche, die Fußgängern vorbehalten sind. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Wird durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. Es besteht grundsätzlich Parkverbot.</p> <p>6. Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO) dienen vorrangig den Fußgängern; Fahrzeugverkehr ist eingeschränkt zugelassen.</p> <p>Innerhalb dieses Bereichs gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</li> <li>2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.</li> <li>3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.</li> <li>4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.</li> <li>5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.</li> </ol>	<p><del>5. Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) sind Fußgängerbereiche, die Fußgängern vorbehalten sind. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen. Wird durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. Es besteht grundsätzlich Parkverbot.</del></p> <p><del>6. Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO) dienen vorrangig den Fußgängern; Fahrzeugverkehr ist eingeschränkt zugelassen.</del></p> <p><del>Innerhalb dieses Bereichs gilt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1 Fußgänger dürfen die Straße in ihrer Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</del></li> <li><del>2 Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.</del></li> <li><del>3 Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.</del></li> <li><del>4 Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.</del></li> <li><del>5 Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.</del></li> </ol>	<p>Streichung, da in StVO bereits geregelt</p> <p>Streichung, da in StVO bereits geregelt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Gebühren</b></p> <p>2. Die Jahresgebühr je m<sup>2</sup> Reinigungsfläche beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Klasse I = 1,32 € (eine Reinigung in der Woche)</li> <li>Klasse II = 2,64 € (zwei Reinigungen in der Woche)</li> <li>Klasse III = 3,96 € (drei Reinigungen in der Woche)</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Gebühren</b></p> <p>2. Die Jahresgebühr je m<sup>2</sup> Reinigungsfläche beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Klasse I = 1,45 € (eine Reinigung in der Woche)</li> <li>Klasse II = 2,90 € (zwei Reinigungen in der Woche)</li> <li>Klasse III = 4,35 € (drei Reinigungen in der Woche)</li> </ul>	<p>Nach 13 Jahren müssen die Gebühren für die Straßenreinigung für 2013 um rund 10 % erhöht werden. Während dieser 13 Jahre waren mehrere tarifliche Lohnerhöhungen (BAT und TVöD) sowie deutlich gestiegene Betriebskosten (vor allem Treibstoffe) zu kompensieren. Diese Mehrkosten sind durch Kosteneinsparungen im Personalbereich oder durch Optimierungen technischer Art nicht mehr aufzufangen.</p>

<p align="center"><b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b></p>	<p align="center"><b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b> <b>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>
<p align="center"><b>§ 13</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>5. Ist eine Straße aus anderen Gründen als höhere Gewalt länger als 2 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.</p>	<p align="center"><b>§ 13</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>5. Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenausbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von 1 Monat nicht überschritten wird.</p>	<p>Notwendige Anpassung an die Muster-satzung, da die Bürgerschaft z. B. bei einem längeren Winter Anspruch auf Erstattung der Straßenreinigungsgebühren hätte. Dies wurde in manchen Städten tatsächlich eingefordert.</p>
<p align="center"><b>III.</b> <b>Winterdienst</b></p> <p align="center"><b>§ 14</b> <b>Schneeräumung</b></p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4) und Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5) und verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 6) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m.</p> <p>7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, dass kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee</p>	<p align="center"><b>III.</b> <b>Winterdienst</b></p> <p align="center"><b>§ 14</b> <b>Schneeräumung</b></p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4) und Fußgängerzonen (<del>§ 4 Abs. 5</del>) und verkehrsberuhigte Bereiche (<del>§ 4 Abs. 6</del>) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m.</p> <p>7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Die Ablagerung von Schnee und Eis ist auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf den Bürgersteigen, auf Radwegen und auf der Fahrbahn nicht zulässig. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger</p>	<p>Gelöscht, da §§ entfallen</p> <p>Notwendige Ergänzung für die Abfallsorgung unter winterlichen Bedingungen. Ziel ist, die Abfallbehälter für die Müllabfuhr zugänglich zu halten.</p>

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b>	<b>Begründung</b>
<p>sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.</p>	<p>Schnee muss zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, dass kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§15 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</b></p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 4 Abs. 3), die Überwege (§ 4 Abs. 4), die Fußgängerzonen (§ 4 Abs. 5), die verkehrsberuhigten Bereiche (§ 4 Abs. 6), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§15 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</b></p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 4 Abs. 3), die Überwege (§ 4 Abs. 4), die Fußgängerzonen (<del>§ 4 Abs. 5</del>), die verkehrsberuhigten Bereiche (<del>§ 4 Abs. 6</del>), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Gelöscht, da §§ entfallen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknotenpunkten und Hauptverkehrsstraßen</b></p> <p>1. Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Gießen versieht den Winterdienst nach den §§ 14 und 15 auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 StVO) und den markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeichenanlagen an folgenden Plätzen und Straßen:</p> <p>a) <b>Plätze:</b> Berliner Platz, Fußgängerbrücke Selterstor, Kennedy Platz, Ludwigsplatz, Oswaldsgarten</p> <p>b) <b>Hauptverkehrsstraßen:</b> Aulweg, Eichgärtenallee, Frankfurter Straße, Gabelsberger Straße, Grünberger Straße, Heuchelheimer Straße, Lahnstraße, Leihgesterner Weg, Licher Straße, Ludwigstraße, Marburger Straße, Moltkestraße, Nordanlage, Ostanlage, Robert-Sommer-Straße, Rodheimer Straße, Rödgener Straße, Schifftenberger Weg, Südanlage, Sudetenlandstraße, Westanlage, Wiesecker Weg</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknotenpunkten und Hauptverkehrsstraßen</b></p> <p>1. Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Gießen versieht den Winterdienst nach den §§ 14 und 15 auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 StVO) und den markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeichenanlagen an folgenden Plätzen und Straßen:</p> <p>a) <b>Plätze:</b> Berliner Platz, Fußgängerbrücke Selterstor, <del>John-F.-Kennedy-Platz</del>, Ludwigsplatz, <del>Oswaldsgarten</del>, <del>Platz der Deutschen Einheit</del></p> <p>b) <b>Hauptverkehrsstraßen</b> Aulweg, Eichgärtenallee, Frankfurter Straße, Gabelsberger Straße, Grünberger Straße, Heuchelheimer Straße, Lahnstraße, Leihgesterner Weg, Licher Straße, Ludwigstraße, Marburger Straße, Moltkestraße, Nordanlage, Ostanlage, Robert-Sommer-Straße, Rodheimer Straße, Rödgener Straße, Schifftenberger Weg, Südanlage, Sudetenlandstraße, Westanlage, Wiesecker Weg</p>	<p>Offizielle Bezeichnung eingefügt, Oswaldsgarten gelöscht und Platz der Deutschen Einheit ergänzt</p>

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b> <b>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b>	<b>Begründung</b>																														
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Zwangmaßnahmen</b></p> <p>1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 1000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Zwangmaßnahmen</b></p> <p>1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße <b>bis zu 1.000,00 €</b> geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.</p>	<p>Anpassung an den Euro und zeitgemäße Anhebung</p>																														
	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b> Verzeichnis der öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenverzeichnis)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 60%;"><b>Stadtteil Gießen:</b></th> <th style="text-align: left;"><b>Klasse:</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Achstattring</td><td>I</td></tr> <tr><td>Adolph-Kolping-Straße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Am Throms Garten</td><td>I</td></tr> <tr><td>An der Hessenhalle</td><td>I</td></tr> <tr><td>An der Volkshalle</td><td>I</td></tr> <tr><td>Barresgraben</td><td>I</td></tr> <tr><td>Buddestraße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Carl-Franz-Straße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Georg-Haas-Straße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Gustav-Krüger-Straße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Hornackerring</td><td>I</td></tr> <tr><td>Humboldtstraße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Joachimstaler Straße</td><td>I</td></tr> <tr><td>Johann-Bernhard-Wilbrand-Straße</td><td>I</td></tr> </tbody> </table>	<b>Stadtteil Gießen:</b>	<b>Klasse:</b>	Achstattring	I	Adolph-Kolping-Straße	I	Am Throms Garten	I	An der Hessenhalle	I	An der Volkshalle	I	Barresgraben	I	Buddestraße	I	Carl-Franz-Straße	I	Georg-Haas-Straße	I	Gustav-Krüger-Straße	I	Hornackerring	I	Humboldtstraße	I	Joachimstaler Straße	I	Johann-Bernhard-Wilbrand-Straße	I	<p>Ergänzung neu gewidmeter Straßen für die eine Straßenreinigungsgebühr anfällt</p> <p>Falsche Schreibweise (Karl-Franz-Straße)</p>
<b>Stadtteil Gießen:</b>	<b>Klasse:</b>																															
Achstattring	I																															
Adolph-Kolping-Straße	I																															
Am Throms Garten	I																															
An der Hessenhalle	I																															
An der Volkshalle	I																															
Barresgraben	I																															
Buddestraße	I																															
Carl-Franz-Straße	I																															
Georg-Haas-Straße	I																															
Gustav-Krüger-Straße	I																															
Hornackerring	I																															
Humboldtstraße	I																															
Joachimstaler Straße	I																															
Johann-Bernhard-Wilbrand-Straße	I																															

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Johannesbader Straße I</p> <p>Katharinenplatz III</p> <p>Kinogasse III</p> <p>Konstantinbader Straße I</p> <p><del>Lincolnstreet</del> I</p> <p><del>Oswaldgarten</del> II</p> <p>Platz der Deutschen Einheit I</p> <p>Siegmund-Heichlheim-Straße I</p> <p>Walter-Süskind-Straße I</p> <p>Wilhelm-Leuschner-Straße I</p> <p>Wilhelm-Pfeiffer-Straße I</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtteil Allendorf</b></p> <p>Am Alten Steinbruch</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtteil Kleinlinden</b></p> <p>Bettina-von-Arnim-Straße</p> <p>Georg-Edward-Straße</p> <p>Heerweg</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtteil Lützellinden</b></p>	<p>Gelöscht (nicht städtisch)</p> <p>Gelöscht, da bebaut</p>

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b>	<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitätsstadt Gießen</b> <small>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</small>	<b>Begründung</b>
	<p>Am Hellerpfad Am Steinrück</p> <p>Langer Strich</p> <p>Zum Dorfplatz Zum Kolbengraben</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtteil Wieseck</b></p> <p>Am Kaiserberg</p> <p>Burgenring</p> <p>Dünsbergring</p> <p>Gleibergring</p> <p>Hangelsteinring</p> <p>Schöne Aussicht Staufenbergring</p> <p>Vetzbergring</p> <p>Wellersburgring Wettenbergring</p>	